

Merkblatt

Erste Hilfe in Kitas

Festlegungen zur Ersten Hilfe sind enthalten im Vierten Kapitel im dritten Abschnitt der DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, in den Paragraphen 24 bis 28.

Zahl der Ersthelfer

Die Zahl der Ersthelfer beträgt für jeweils 20 anwesende Versicherte ein Ersthelfer. In Kindertageseinrichtungen ein Ersthelfer je Kindergruppe. Mit Einführung der DGUV-Vorschrift 1 gilt diese Regelung auch für die gewerblichen Berufsgenossenschaften.

Wie viele Ersthelfer in Kitas?

Die Träger von Kindertageseinrichtungen in Sachsen sind entweder bei der Unfallkasse Sachsen (UKS), der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) oder der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) versichert. Dies hat zunächst nur Bedeutung für die beschäftigten Erzieherinnen und Erzieher. Die Kinder in Kindertageseinrichtungen sind **immer** bei der Unfallkasse Sachsen versichert.

Die Unfallkasse Sachsen trägt dadurch ein erheblich höheres Unfallrisiko als die BGW oder die VBG. Deshalb bleibt auch nach Einführung der neuen Vorschrift 1 die folgende Regelung erhalten:

Sind die Beschäftigten einer Kindertageseinrichtung bei der BGW oder VBG versichert, dann übernimmt die BGW bzw. VBG die Kosten für 10 % der Erzieherinnen, mindesten von einer Person. Ist der Träger der Kindertageseinrichtung bei der Unfallkasse Sachsen versichert, hat der Unternehmer für die Aus- und Fortbildung eines Ersthelfers je Kindergruppe zu sorgen. Hier trägt die Kosten die Unfallkasse Sachsen.

Im Interesse der Kindersicherheit soll je Kindergruppe ein Ersthelfer zur Verfügung stehen. Auf freiwilliger Basis übernimmt die Unfallkasse Sachsen daher auch in diesen Einrichtungen die Kosten für die Aus- und Fortbildung der Erzieherinnen in Erster Hilfe, soweit diese nicht von der zuständigen Berufsgenossenschaft (BGW oder VBG) getragen werden müssen.

Die Fortbildungsinhalte beziehen sich auch auf Maßnahmen am Kind, so dass keine gezielte Fortbildung „Erste Hilfe bei Kinderunfällen“ mehr nötig ist. Die Ausbildungsinhalte finden Sie unter dem Link: <http://www.dguv.de/medien/fb-ersthilfe/de/documents/revision.pdf>.

Die Durchführung ist denkbar einfach. Haben Sie Ausbildungsbedarf oder ist die letzte Fortbildung zwei Jahre her, suchen Sie sich eine **ermächtigte Stelle** in Ihrem Umkreis und vereinbaren mit dieser einen Termin. Drucken Sie sich unseren **Antrag auf Kostenübernahme** aus, füllen diesen aus und senden ihn uns zu. Wir prüfen Ihren Bedarf und bestätigen Ihnen, dass wir die Kosten dafür übernehmen. Die Abrechnung übernimmt die Unfallkasse, ohne dass Sie sich darum kümmern müssen. Achten Sie nur darauf, dass Sie uns Ihren Antrag rechtzeitig zusenden, **vier** Wochen vor Lehrgangsbeginn.

Generell gilt in Kindertageseinrichtungen auch die für Ersthelfer festgelegte Fortbildungsfrist von zwei Jahren.

Es ergibt sich ein differenziertes Antragsverfahren, abhängig von den Kostenträgern. Bitte beantragen Sie die Ersthelferaus- und Fortbildung wie folgt:

Aus-/Fortbildung	Kindertageseinrichtung in Zuständigkeit der	
	Unfallkasse Sachsen (UKS)	BGW / VBG
Ersthelfer-Ausbildung (Grundlehrgang)	1 Beschäftigter je Kindergruppe	- 1 Beschäftigter bzw. 10 % der Beschäftigten (Kostenträger: BGW / VBG) - weitere Erzieherinnen bis zu 1 Beschäftigten je Kindergruppe (Kostenträger: UKS)
Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder	1 Beschäftigter je Kindergruppe	- 1 Beschäftigter bzw. 10 % der Beschäftigten (Kostenträger: BGW / VBG) - weitere Erzieherinnen bis zu 1 Beschäftigten je Kindergruppe (Kostenträger: UKS)

Bitte beachten Sie:

Werden die Fortbildungsfristen wesentlich überschritten, ist erneut eine Grundausbildung zu absolvieren.

Im Interesse einer sparsamen Verwendung der finanziellen Mittel bitten wir alle verantwortlichen Leiter auf die Einhaltung der Fristen zu achten.

Noch Fragen?

Christine Schurig, Tel.: 03521 724-301 oder Email: schurig@unfallkassesachsen.de